

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 06/18

Wichtige Steuertermine im Juni 2018		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
11.06.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für April 2018 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Mai 2018 ohne Fristverlängerung			
11.06.	Lohnsteuer * Solidaritatzuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer rom.-kath. *			
	* bei monatlicher Abfuhrung fur Mai 2018			
11.06.	Einkommen- bzw. Korperschaftsteuer ** Solidaritatzuschlag ** Kirchensteuer ev. ** Kirchensteuer rom.-kath. **			
	** fur das II. Quartal 2018			
Zahlungsschonfrist: bis zum 14.06.2018. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

Sehr geehrte Leser,

die Bundeslander Hessen, Bremen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wollten schon im Jahr 2013 die Steuervereinfachung vorantreiben. Sie schlugen damals eine Reihe von **Einzelmanahmen** vor, die das Steuerrecht vereinfachen sollten. Darunter waren folgende Vorschlage:

- Pauschalierung der abzugsfahigen Kosten fur die Unterhaltung eines hauslichen Arbeitszimmers
- Absenkung der Freigrenze fur steuerfreie Sachbezuge
- Erhohung des Arbeitnehmerpauschbetrags
- Erhohung der Pauschbetrage fur behinderte Menschen

- Neuregelung des Abzugs und des Nachweises von Pflegekosten
- Vereinfachung des Verlustabzugs bei Beteiligung an einer KG oder vergleichbaren haftungsbeschrankten Beteiligungsformen
- Begrenzung der Steuerfreiheit der Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung
- Einschrankungen der Steuerermaigung fur Handwerkerleistungen

Der Gesetzesvorschlag passierte jedoch nicht rechtzeitig alle notwendigen Instanzen. Er verfiel mithin nach dem **Grundsatz der Diskontinuitat** am Ende der letzten Legislaturperiode und war folglich noch einmal einzubringen. Der Bundesrat hat den Gesetzesantrag aber ohne Begrundung am

23.03.2018 abgesetzt. Da die Bundesregierung zahlreiche Steueränderungen plant, könnten einzelne der genannten Vorhaben in anderen Änderungsgesetzen aufgegriffen werden.

1. Xetra-Gold: Einlösung von Inhaberschuldverschreibungen

Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen sind börsenfähige Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht auf **Auslieferung eines Gramms Gold** gewähren. Dieses Recht kann jederzeit (unter Einhaltung einer Lieferfrist von zehn Tagen) gegenüber der Bank geltend gemacht werden. Daneben können die Wertpapiere an der Börse gehandelt werden. Zur Besicherung und Erfüllbarkeit der Auslieferungsansprüche ist die Inhaberschuldverschreibung jederzeit durch physisch eingelagertes Gold gedeckt (zu mindestens 95 %).

Die Einlösung von Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen unterliegt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht der Einkommensteuer. Die Kläger waren Eheleute, die Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen erworben hatten und sich das verbriefte Gold innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb physisch aushändigen ließen. Das Finanzamt besteuerte die Wertsteigerung, die im Zeitraum zwischen dem Erwerb der Inhaberschuldverschreibungen und der Auslieferung des physischen Goldes eingetreten war, als **privates Veräußerungsgeschäft**. Dagegen klagten die Eheleute und erhielten recht.

2. Wie viel Betreuung rechtfertigt einen Betreuungsfreibetrag?

Pro steuerlich anerkanntem Kind steht jedem Elternteil neben dem Kinderfreibetrag von 2.394 € ein **Betreuungsfreibetrag von 1.320 €** zu. Haben getrenntlebende Eltern ein minderjähriges Kind, kann der Elternteil, bei dem es gemeldet ist, den doppelten Betreuungsfreibetrag beanspruchen. Der andere Elternteil geht in diesem Fall leer aus. Er kann der Übertragung seines Freibetrags aber widersprechen, wenn er die Kosten der Kinderbetreuung trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut. Laut Bundesfinanzhof erfolgt die Betreuung bereits dann in ausreichendem Umfang, wenn der zeitliche **Betreuungsanteil** jährlich durchschnittlich **mindestens 10 %** beträgt (Vereinfachungsregel).

3. Behinderten-Pauschbetrag kann auf Antrag hälftig aufgeteilt werden

Wenn Eheleute oder eingetragene Lebenspartner die **Einzelveranlagung** wählen, muss jeder Partner eine eigene Steuererklärung abgeben und seine Einkünfte nach dem Grundtarif versteuern. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und der Steuerbonus für haushaltsnahe Dienst-

und Handwerkerleistungen werden dann bei dem Partner abgezogen, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. Auf übereinstimmenden Antrag können die absetzbaren Aufwendungen aber auch **hälftig auf beide Partner aufgeteilt** werden. Laut Bundesfinanzhof gilt dieses Aufteilungsrecht auch für den Behinderten-Pauschbetrag, den Personen mit Behinderung statt der tatsächlich angefallenen außergewöhnlichen Belastungen abziehen können.

4. Pauschale: Fiskus stellt bei Ehrenamt bis zu 975 € pro Jahr steuerfrei

Die **steuerfreie Ehrenamtszuschale von 720 €** gilt zum Beispiel für die Vergütung von Vereinsvorständen, -kassierern, -schriftführern, -platzwarten, Jugendleitern oder Amateurschiedsrichtern. Auch ehrenamtliche Tierpfleger, Dolmetscher, Mitarbeiter von Rettungsdiensten und der freiwilligen Feuerwehr können für ihre Einnahmen die Ehrenamtszuschale beanspruchen.

Zentrale Voraussetzung für die Gewährung der Ehrenamtszuschale ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit im **Nebenberuf** ausgeübt wird. Sie darf nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen. Erforderlich ist zudem, dass die Tätigkeit bei gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen (z.B. Vereinen, Stiftungen) oder bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (unter anderem Gemeinden) ausgeübt wird.

Zählt die Vergütung für das Ehrenamt zu den „sonstigen Einkünften“, lässt sich zudem eine jährliche **Freigrenze von bis zu 256 €** nutzen, bis zu der ebenfalls Steuerfreiheit eintritt. Somit lassen sich 975,99 € pro Jahr steuerfrei beziehen.

5. Bruttolistenpreis kann bei einem Importfahrzeug zu schätzen sein

Ist die private Nutzung eines Firmenwagens nach der **1-%-Regelung** zu bewerten, ist der inländische Bruttolistenpreis laut Bundesfinanzhof gegebenenfalls zu schätzen, und zwar wenn das Fahrzeug ein Importfahrzeug ist und weder ein inländischer Bruttolistenpreis vorhanden ist noch eine Vergleichbarkeit mit einem bau- und typengleichen inländischen Fahrzeug besteht. Der inländische Bruttolistenpreis ist nach Ansicht der Richter jedenfalls nicht zu hoch geschätzt, wenn die Schätzung sich an den typischen Bruttoabgabepreisen orientiert, die Importfahrzeughändler, die das betreffende Fahrzeug selbst importieren, von ihren Endkunden verlangen.

Mit freundlichen Grüßen

